



Amt der Tiroler Landesregierung  
**Servicestelle Gleichbehandlung und  
Antidiskriminierung**

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Abteilung Inklusion und  
Kinder-und Jugendhilfe

**Mag.a Milena Salzmann**  
Meinhardstraße 16  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3291  
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-6/96-2022

Innsbruck, 10.11.2022

**Stellungnahme zur Verordnung der Landesregierung über nähere Bestimmungen für die im  
Rahmen der Hoheitsverwaltung nach dem Tiroler Teilhabegesetz gewährten Leistungen  
(Leistungs-Verordnung) - Va-888-1150/9**

Sehr Geehrte,

Aus der Sicht des Tiroler Monitoringausschusses wird zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung  
genommen:

Eingangs ist zunächst kritisch anzumerken, dass mehrmals um eine Version in leichter Sprache angefragt  
wurde, dieser Bitte jedoch nicht nachgekommen wurde und jene auch ohne gänzliche Reaktion geblieben  
ist. Einfache Sprache, bzw. Leichter-Lesen-Versionen sind wichtig, um möglichst vielen Menschen eine  
Teilhabe zu ermöglichen und um insbesondere alle Mitglieder des Tiroler Monitoringausschusses in die  
Begutachtung mit einbeziehen zu können.

Zur Gliederung ist anzumerken, dass der gesamte Entwurf sehr unübersichtlich und diffus gegliedert ist. Die  
Tatsache, dass im Entwurf Leistungsbeschreibungen, Qualitätsstandards und Prozessstandards einzeln für  
jede Leistung starr hintereinander aufgelistet sind, erschwert die Handhabung und die Übersicht sowohl für  
die Betroffenen selbst, als auch für die Einrichtungen und die Dienstleistenden. Es bedürfte hier einer klaren  
Trennung für eine leichtere Handhabung.

Festgehalten wird weiters, dass auf Grund des Umfangs nur ausgewählte Punkte behandelt werden können.  
Es kann sein, dass es kritisch zu sehende Punkte gibt, die in der nachfolgenden Auflistung nicht  
berücksichtigt wurden.

**Bemerkungen zu einzelnen ausgewählten Inhalten des Entwurfs:**

Zu § 10 Abs.1 lit.c TTHG: Vollbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive  
Tagesstruktur-Sozialpsychiatrie zu Zielgruppe 1.2:

An dieser Stelle ist zunächst anzumerken, dass momentan nur das Angebot SPACE der Pro mente Tirol für  
Kinder und Jugendliche die sich in entsprechenden psychosozialen Krisensituationen befinden, der hier  
angeführten Leistungsbeschreibung zuzuordnen ist. Durch das derzeitige geringe Angebot an Alternativen  
in Tirol besteht eine klare Unterversorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischer Beeinträchtigung.  
Angebote die eine bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit

psychischen Beeinträchtigungen in ihrem alltäglichen Lebensumfeld ermöglichen, sind deshalb in spezieller Weise zu fördern und im Sinne des Art 26 UN-BRK umzusetzen.

Des Weiteren sind laut dieser Leistungsbeschreibung Kinder und Jugendliche mit Suchterkrankung von einer entsprechenden Rehabilitation gänzlich ausgeschlossen. An dieser Stelle ist kritisch anzumerken, dass es seit Inkrafttreten des TTHG und der Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards nicht möglich war für Menschen mit Suchterkrankungen (welche auch zu den psychosozialen Beeinträchtigungen zählen) im gleichen Sinne Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards zu erarbeiten.

Zu § 11 Abs. 2 lit. a TTHG: Berufsvorbereitung

Zu § 11 Abs. 2 lit. g TTHG: Inklusive Arbeit

Zu § 11 Abs. 2 lit. h TTHG: Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Seitens des Monitoringausschuss wird kritisiert, dass sich in den zu den oben genannten Leistungsbeschreibungen zur Berufsvorbereitung, Inklusiver Arbeit sowie Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz keinerlei Angaben zur inklusiven Berufsvorbereitung bzw. Arbeit für Jugendliche mit psychischer Beeinträchtigung befinden. Im Entwurf werden Menschen mit psychischer Hauptdiagnose ausdrücklich von den dort beschriebenen Leistungskatalogen ausgeschlossen. Art 26 der UN-BRK macht ganz klar deutlich, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um umfassende berufliche Fähigkeiten zu erreichen. Nachhaltige und langfristige Inklusion kann auch für Jugendliche mit psychischer Beeinträchtigung nur dann gelingen, wenn genügend Zeit für Veränderungsprozesse eingeplant wird und eine Möglichkeit für eine persönliche berufliche Entfaltung nicht daran scheitert, dass es an Unterstützungs- und Leistungsangeboten fehlt.

Zu § 11 Abs .2 lit.e TTHG: Berufsvorbereitung –Sozialpsychiatrie-PABV

Dazu wird angemerkt, dass die Qualitätsstandards nicht geregelt sind. Die Qualitätsstandards sollen laut Entwurf von PVA und AMS festgelegt werden. Es stellt sich hier die Frage nach der Überwachung der Umsetzung der Leistungen und wie ohne entsprechende Qualitätsstandards gewährleistet werden soll, dass diese Leistungen entsprechend umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Tiroler Monitoringausschuss

**Mag.<sup>a</sup>** Isolde Kafka

(Vorsitzende)